**2015.SR.000071** (15/221)

# Interpellation Fraktion SP (Michael Sutter/Yasemin Cevik, SP): Steuerausfälle durch Entlastung des Kapitals

In Bezug auf Steuern stehen in Öffentlichkeit und Medien oft nur Einkommens- und Unternehmensgewinnsteuern sowie Steuerfüsse zur Debatte. In den letzten 15 Jahren wurden aber verschiedene andere Steuerarten abgeschafft oder reduziert.

Insbesondere wurde vielerorts das Kapital entlastet: mit der Teilabschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer, der Senkung der Handänderungssteuer, der Halbierung der Kapitalsteuern, der Senkung der Gewinnsteuern bei Kapitalgesellschaften, der Halbierung der Dividendenbesteuerung, der Senkung der Vermögenssteuern, der steuerlichen Begünstigung von Holding-Gesellschaften sowie Entlastungen bei der Grundstücksgewinnsteuer auch über bundesgerichtliche Praxisänderungen. Quantitative Erhebungen über das Ausmass dieser Entlastungen fehlen vollständig, wären aber für die politische Debatte und finanzpolitische Entscheidfindung dringend nötig.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Gemeinderat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- Welche Steuerarten, deren Einnahmen teilweise oder ausschliesslich den Gemeinden zu Gute kommen, wurden in den letzten 15 Jahren abgeschafft oder reduziert? Wir bitten um eine vollständige und detailliert beschriebene Auflistung.
- 2. Wie hoch werden die entsprechenden jährlichen Steuer-Einnahmeausfälle pro Steuerart auf Gemeindeebene geschätzt? Auf welche Summe belaufen sich die geschätzten Einnahmeausfälle seit der jeweiligen Abschaffung bzw. Reduktion?
- 3. Wie viele Kapitalgesellschaften und wie viele natürliche Personen haben je Steuerart von den Entlastungen effektiv profitiert, wie viele nicht? Wir bitten um eine möglichst präzise Schätzung.
- 4. Wie hoch werden die möglichen Steuerausfälle im Hinblick auf die geplante Unternehmenssteuerreform III geschätzt?

Bern, 12. März 2015

Erstunterzeichnende: Michael Sutter, Yasemin Cevik

Mitunterzeichnende: Lena Sorg, David Stampfli, Lukas Meier, Stefan Jordi, Annette Lehmann, Halua Pinto de Magalhães, Johannes Wartenweiler, Fuat Köçer, Rithy Chheng, Nadja Kehrli-Feldmann, Peter Marbet, Gisela Vollmer, Ingrid Kissling-Näf, Patrizia Mordini, Marieke Kruit, Bettina Stüssi, Thomas Göttin

## **Antwort des Gemeinderats**

Die Kantone geniessen gestützt auf Artikel 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) Souveränität und haben damit auch die Steuerhoheit. Bei deren Ausübung haben die Kantone das Bundesrecht, insbesondere das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz; StHG; SR 642.14) zu beachten. Die Kantone bestimmen die innerkantonalen Kompetenzen und damit den Umfang der Steuerhoheit der Gemeinden. Die Gemeinden verfügen damit im Unterschied zu den Kantonen nicht über eine originäre, sondern über eine abgeleitete Steuerhoheit und haben ebenfalls die derogierende Kraft des Bundesrechts zu beachten. Die Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (Kantonsverfassung; KV; BSG 101.1) regelt dies in Artikel 113. Die Aufgaben und Kompetenzen der Gemeinden als unterste Staatsebene im gesetzgeberischen Bereich des Steuerwesens sind somit eng gefasst und beschränken sich auf die so genannten fakultativen Gemeindesteuern gemäss Artikel 257 ff des

Steuergesetzes des Kantons Bern vom 21. Mai 2000 (Steuergesetz; StG; BSG 661.11). Die fakultativen Gemeindesteuern umfassen im Kanton Bern die abschliessende Kompetenz auf der Stufe der Einwohnergemeinden eine Liegenschaftssteuer, eine Kurtaxe und eine Tourismusförderungsabgabe nach Massgabe der Rahmenbedingungen einführen und nach erfolgtem gemeindedemokratischen Prozess erheben zu dürfen. Die Billettsteuer als weitere fakultative Gemeindesteuer wurde 2002 mit Wirkung ab 1. Januar 2004 abgeschafft.

Tatsächlich wurde in den letzten Jahren und wird weiterhin das Steuerrecht auf Bundes- und Kantonsebene politisch laufend verändert (z.B. Erhöhung Kinderabzug, (Erhöhung) Abzug für Drittbetreuung, Steuerbefreiung Nachkommen bei Erbschaften und Schenkungen etc.). Ebenfalls trug und trägt die Rechtsprechung - wenn auch in weit geringerem Ausmass - zu einer Beeinflussung des Steuersubstrats auf Gemeindestufe bei. Diese übergeordneten Entscheide führten in den einen Fällen zu einer Abnahme und in anderen Fällen zu einer Erhöhung der Gemeindesteuererträge. Eine rückwirkende und abschliessende Feststellung der jeweiligen konkreten finanziellen Auswirkungen auf die Gemeindesteuererträge und -arten ist aus verschiedenen Gründen nicht möglich. Insbesondere deshalb, weil sich die Berechnungsgrundlagen und beeinflussenden Parameter - sowohl die Steuersubjekte an sich als auch die Höhe und Zusammensetzung der zu besteuernden Faktoren - laufend verändern. Insofern, und weil die Hoheit der Veranlagungsdaten bei der kantonalen Steuerverwaltung liegt sowie die städtische Steuerverwaltung keinen Zugriff auf die Datenbanken hat, können diesbezüglich keine Berechnungen angestellt und Auskünfte gegeben werden. Anhand der momentanen Datengrundlagen können Annährungsrechnungen oder allenfalls Schätzungen über zukünftige Vorhaben erfolgen, was vor allem der Ausarbeitung von Planzahlen dient.

Aus den genannten Gründen verzichtet der Gemeinderat darauf, auf einzelne Änderungen des kantonalen Steuergesetzes einzugehen, die häufig auch einen Einfluss auf die Steuereinnahmen der Stadt haben. Dies auch aus der Überlegung, dass der Einfluss der Stadt auf die kantonalen Steuern gering ist und die aufgeworfenen Fragen vielmehr im Grossen Rat thematisiert werden müssten. Die Antworten des Gemeinderats beschränken sich daher auf Aussagen zu Gemeindesteuern.

Interessant zu wissen dürfte sein, dass der Steuerertrag der Stadt Bern seit 2002 insgesamt tendenziell zunahm, obwohl während diesem Zeitraum auch Steuersenkungen vorgenommen wurden. Folgende Tabelle verdeutlicht dies (B = Budget):

Jahr	Steuerertrag JP in	Steuerertrag NP in	Total in
	Mio. Franken	Mio. Franken	Mio. Franken
2002	49,7	276,3	326,0
2003	65,0	283,1	348,1
2004	35,5	283,8	319,3
2005	33,8	280,1	313,9
2006	72,6	279,0	351,6
2007	94,1	296,8	390,9
2008	71,1	310,3	381,4
2009	57,6	304,8	362,4
2010	75,3	325,5	400,8
2011	67,6	313,5	381,1
2012	64,3	309,5	373,8
2013	75,5	313,9	389,4
2014	75,1	319,4	394,5
2015 B	74,3	328,5	402,8
2016 B	69,6	332,3	401,9

Diese Tendenz ist nicht allein auf die Bevölkerungszunahme zurückzuführen, sondern hängt auch mit dem Wirtschaftswachstum zusammen.

## Zu Frage 1:

In der Stadt Bern wurden im Lauf der letzten 15 Jahre die Steuerarten Billettsteuer und die Beleuchtungsgebühr - sofern Letztere als Steuer bezeichnet werden kann - abgeschafft. Dafür wurden andere Gebühren eingeführt respektive erhöht. Es erfolgte in dieser Zeitspanne keine Reduktion einer bestehenden Gemeindesteuer oder -abgabe. Mit der grossen Steuergesetzrevision, welche mit Wirkung zum 1. Januar 2001 in Kraft trat, fand infolge eines Aufgabentransfers einzig eine fiskalmathematisch neutrale Verschiebung der Steueranlage von der Stadt Bern weg hin zum Kanton statt (Stadt Bern: von 2,3 auf 1,54; Kanton Bern von 2,3 auf 3,06).

## Zu Frage 2:

Der Ertrag der Billettsteuer belief sich im letzten Jahr ihrer Erhebung (2003) auf Fr. 6 213 755.30. Mit der Beleuchtungsgebühr wurde 2004 letztmals ein Ertrag in der Höhe von Fr. 3 266 445.15 erzielt.

#### Zu Frage 3:

Die Billettsteuer wurde im Jahr 2003 durch 3 111 325 Besucherinnen und Besucher anlässlich von 43 269 Veranstaltungen erbracht. Es besteht keine Statistik darüber, in welchem Ausmass juristische und/oder natürliche Personen zu diesem Resultat beigetragen haben. Darunter befanden sich nicht nur Steuerpflichtige der Stadt.

Die Beleuchtungsgebühr war mit der Entrichtung der Liegenschaftssteuer gekoppelt. Weil es jedoch Ausnahmen gab, kann über die genaue Anzahl und die Aufteilung in juristische und natürliche Personen, welche von der Abschaffung der Beleuchtungsgebühr profitierten, keine Aussagen gemacht werden.

#### Zu Frage 4:

Aufgrund der aktuellen Ausgestaltung der Vorlage Unternehmenssteuerreform III muss nach wie vor von möglichen Steuereinnahmeausfällen für die Stadt Bern in der Höhe von jährlich wiederkehrend 30 Mio. Franken ausgegangen werden. Der Gemeinderat wird sich dafür einsetzen, dass die Stadt anteilsmässig von der Kompensation des Bundes an die Kantone profitieren wird.

Bern, 24. Juni 2015

Der Gemeinderat